97-84153-3

Kries, Karl Gustav

Ueber die vermögenssteuer im...

[Vienna]

[1855]

97-84153-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Kries, Karl Gustav, 1815-1858. Ueber die verm/ogenssteuer im Staate New-York.
[Vienna : s.n., 1855] p. 129-147

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 24049

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Kries, Karl Gustav

Ueber die vermögenssteuer im Staate New-York

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

__X__Illegible and/or damaged page(s): stained pages throughout title

_____

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:_____

_____

_____Other:_____

_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH24049

INTENTIONAL SECOND EXPOSURES DUE TO FADE CHANGES

Richthofen
Collection
6-11-3 J
308
Z
Box 284

Ueber die Vermögenssteuer im Staate New-York.

In dem Berichte des englischen Parlamentsausschusses, welcher unser Darstellung der Einkommensteuer in England [1]) im Wesentlichen zum Grunde liegt, finden sich auch ziemlich ausführliche Angaben zweier Bürger des Staates New-York in Nordamerika über die dort bestehende Vermögenssteuer [2]). Mit Zuziehung der Nachrichten, welche sich in dem *American Almanac* (für 1852 u. 1854) [3]) in einem Handbuche für Gemeindebeamte in New-York [4]) und in den Werken von *Tocqueville* [5]), *Chevalier* [6]), *Raumer* [7]) *Wappaeus* [8]) über Amerika finden, reichen sie hin, ein ziemlich klares Bild über diese Steuerform zu gewinnen.

1) In dem X. Bande dieser Zeitschrift.

2) *First Report on the Income and Property Tax (from the Select Committee)* 1852. *p.* 202—277 giebt die Aussagen dreier Zeugen über die Vermögenssteuer im Staate New-York und im Staate Texas wörtlich wieder. Die Fragen und Antworten sind mit laufenden Nummern bezeichnet; Zahlen, welche wir in Klammern den Angaben beifügen, bedeuten die Nummer der Antwort, welche Belegstelle für die gegebene Nachricht ist.

3) Die in dem *American Almanac* (für 1852 u. 54) enthaltenen Nachrichten über die Bevölkerungs- und Finanzverhältnisse sind aus amtlichen Quellen geschöpft, welche in Amerika Jedermann zugänglich sind, indess hierher ihren Weg noch nicht gefunden haben. Sie sind, soweit wir sie benutzt haben, jedenfalls zuverlässig, wenn auch freilich oft nicht so vollständig, wie man wünschen möchte.

4) *The new Clerks Assistant* (für den Staat New-York) *by John Jenkins, counsellor at law. Auburn, Derby and Miller* 1850. Freilich nur eine Compilation für den praktischen Gebrauch Einheimischer, indess durchaus auf das Gesetzbuch *(Revised Statutes of New-York)* gegründet, welches letztere uns hier ebenfalls nicht zu Gebote stand.

5) *Tocqueville, de la démocratie en Amérique* ist besonders lehrreich in dem Abschnitt über das Gemeindewesen in Amerika.

6) *Chevalier, Lettres sur l'Amérique du Nord* giebt in einer Note zum ersten Bande einen kurzen Ueberblick über das Steuerwesen der Vereinigten Staaten.

7) *Raumer* giebt in seinen Briefen über die Vereinigten Staaten, einige — freilich sehr unvollständige — Nachrichten über die Vermögenssteuer in Boston (Massachusetts) und im Staat Ohio.

8) Handbuch der Geographie und Statistik u. s. w. Amerika's von Dr. *J. E. Wappaeus*, 1—5te Lieferung, Leipzig 1849—53. Die 5te Lieferung enthält sehr ausführliche und schätzenswerthe Nachrichten über den Staat New-York.

Richthofen Collection 6-11-3 J
308 Z Box 284

Ueber die Vermögenssteuer im Staate New-York.

In dem Berichte des englischen Parlamentsausschusses, welcher unser Darstellung der Einkommensteuer in England [1]) im Wesentlichen zum Grunde liegt, finden sich auch ziemlich ausführliche Angaben zweier Bürger des Staates New-York in Nordamerika über die dort bestehende Vermögenssteuer [2]). Mit Zuziehung der Nachrichten, welche sich in dem *American Almanac* (für 1852 u. 1854) [3]) in einem Handbuche für Gemeindebeamte in New-York [4]) und in den Werken von *Tocqueville* [5]), *Chevalier* [6]), *Raumer* [7]) *Wappaeus* [8]) über Amerika finden, reichen sie hin, ein ziemlich klares Bild über diese Steuerform zu gewinnen.

---

1) In dem X. Bande dieser Zeitschrift.

2) *First Report on the Income and Property Tax (from the Select Committee)* 1852. *p.* 202—277 giebt die Aussagen dreier Zeugen über die Vermögenssteuer im Staate New-York und im Staate Texas wörtlich wieder. Die Fragen und Antworten sind mit laufenden Nummern bezeichnet; Zahlen, welche wir in Klammern den Angaben beifügen, bedeuten die Nummer der Antwort, welche Belegstelle für die gegebene Nachricht ist.

3) Die in dem *American Almanac* (für 1852 u. 54) enthaltenen Nachrichten über die Bevölkerungs- und Finanzverhältnisse sind aus amtlichen Quellen geschöpft, welche in Amerika Jedermann zugänglich sind, indess hierher ihren Weg noch nicht gefunden haben. Sie sind, soweit wir sie benutzt haben, jedenfalls zuverlässig, wenn auch freilich oft nicht so vollständig, wie man wünschen möchte.

4) *The new Clerks Assistant* (für den Staat New-York) *by John Jenkins, counsellor at law. Auburn, Derby and Miller* 1850. Freilich nur eine Compilation für den praktischen Gebrauch Einheimischer, indess durchaus auf das Gesetzbuch *(Revised Statutes of New-York)* gegründet, welches letztere uns hier ebenfalls nicht zu Gebote stand.

5) *Tocqueville, de la démocratie en Amérique* ist besonders lehrreich in dem Abschnitt über das Gemeindewesen in Amerika.

6) *Chevalier, Lettres sur l'Amérique du Nord* giebt in einer Note zum ersten Bande einen kurzen Ueberblick über das Steuerwesen der Vereinigten Staaten.

7) *Raumer* giebt in seinen Briefen über die Vereinigten Staaten, einige — freilich sehr unvollständige — Nachrichten über die Vermögenssteuer in Boston (Massachusetts) und im Staat Ohio.

8) Handbuch der Geographie und Statistik u. s. w. Amerika's von Dr. *J. E. Wappaeus*, 1—5te Lieferung, Leipzig 1849—53. Die 5te Lieferung enthält sehr ausführliche und schätzenswerthe Nachrichten über den Staat New-York.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Einkommensteuer für den practischen Staatsmann seit Kurzem wieder erlangt und in der Finanzwissenschaft stets behauptet hat, erschien uns eine Darstellung der in Amerika sehr allgemein zur Anwendung kommenden Vermögenssteuer von besonderem Interesse. Sie ist hervorgegangen aus der Natur der dortigen Verhältnisse, und bewährt sich für dieselben in hohem Grade als angemessen. Von den directen Steuerformen, welche sich bei uns practisch entwickelt haben, — insbesondere von der preussischen Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer — weicht sie bedeutend ab. Sie entspricht eben so wenig dem theoretischen Grundsatze, der so häufig noch als der ausschliesslich maassgebende im Bereich des Steuerwesens hingestellt wird, dass die Abgaben nach dem reinen Einkommen vertheilt und erhoben werden sollten.

Nachdem wir in England so eben das wunderliche Schauspiel erlebt haben, dass dieser Grundsatz von dem Leiter der Finanzverwaltung zwar als der richtige anerkannt, jedoch gleichzeitig wegen der Schwierigkeiten bei seiner Ausführung die baldmöglichste Aufhebung der bestehenden Einkommensteuer beantragt, und wiederum kaum ein Jahr nach dem entsprechenden Beschlusse des Parlaments aus andern practischen Gründen — nämlich wegen der Bedürfnisse der Staatskasse — zur Verdoppelung der Einkommensteuer geschritten wurde, scheint es uns fast an der Zeit, dass die bei dieser Gelegenheit ziemlich auffallend hervorgetretenen Widersprüche zwischen der Theorie und Praxis im Finanzwesen aufgeklärt und gehoben werden.

Wir glauben dazu durch die Darstellung und Betrachtung von Steuerformen, welche — aus dem Leben hervorgegangen — zugleich den Bedürfnissen desselben entsprechen, am sichersten beitragen zu können und zugleich eine Grundlage zu Vorschlägen für die Verbesserung der Steuerverfassung unseres engeren Vaterlandes zu gewinnen. Wir haben dabei endlich Gelegenheit, einen Blick auf die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse und die Grundlagen der Communal-Selbstständigkeit in Amerika zu werfen; ein Gegenstand, der für uns Deutsche von der grössten Wichtigkeit ist, und, wie wir glauben, mit der Umgestaltung des directen Steuersystems in naher Beziehung steht.

Um die Bedeutung der Vermögenssteuer in den Vereinigten Staaten richtig zu würdigen und die Einrichtungen zu ihrer Erhebung leichter zu begreifen, wird es zweckmässig sein, mit wenigen Worten an die Hauptgrundlagen der Staatseinrichtungen daselbst zu erinnern.

Das öffentliche Leben der Vereinigten Staaten bewegt sich in vier scharf von einander geschiedenen Kreisen, deren jeder seine eigenthümliche Bedeutung und seinen eigenen Mittelpunkt hat. Es folgen einander in absteigender Reiche: der Bund (*Union*); der Staat (*State*); die Grafschaft (*County*) und die Gemeinde (*Township*).

Jeder dieser politischen Verbände bedarf zur Erfüllung seiner eigenthümlichen öffentlichen Pflichten auch besonderer Mittel und entsprechender Hülfsquellen.

Der Bundesregierung — welche sich gegenwärtig über ein Gebiet von c. 135,000 Q.M. und eine Einwohnerzahl (nach der Zählung von 1850) von 23,263,000 Menschen erstreckt, — liegt die Bestreitung der Kosten der Centralverwaltung, der Vertretung gegen das Ausland, des Kriegswesens und des Schuldwesens ob, wozu sie gegenwärtig — abgesehen von ausserordentlichen Ausgaben — die Summe von 40—45 Millionen Dollars bedarf [1]). Die dazu nöthigen Mittel bringt sie durch Verkauf von Staatsländereien und durch die Besteuerung der eingehenden Waaren auf. Die erste Einnahmequelle ist in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen (auf $2^1/_2$ bis

1) Der Staatshaushalt der Vereinigten Staaten zeigt grössere Unregelmässigkeiten in den verschiedenen Jahren, als wir dieselben in unsern Budgets zu finden gewohnt sind. Man unterscheidet dort die ausserordentlichen Ausgaben nicht wie bei uns, von den regelmässig wiederkehrenden. Auch sind dort vielleicht noch häufiger wie bei uns Veranlassungen zu ausserordentlichen Verwendungen. Amerika hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur mehrfach Kriegsausgaben gehabt, sondern für Ländererwerbungen bedeutende Summen gezahlt, Schulden in grösserem Umfange getilgt, Ueberschüsse der Staatskasse vertheilt, Bauten ausgeführt — wie Erweiterung und Verbesserung der Festungen, Häfen, Communicationsmittel, Leuchtthürme, Zollhäuser — je nachdem die Mittel dazu vorhanden waren.

Vor dem Jahre 1811 beschränkten sich die Ausgaben der Union auf 3—7 Millionen. In den Friedensjahren 1817—32 schwankten sie zwischen 10—16 Millionen, in dem Zeitraum von 1833—46 betrugen sie durchschnittlich c. 23 Millionen; dagegen im Durchschnitt der 7 Jahre 1847—53 gegen 50 Millionen — theils wegen der Kriege mit Mexiko und der für Abtretung von Californien an dasselbe gezahlten Summen, theils auch wegen der Steigerung aller Ausgaben, wozu die Ausdehnung des Territoriums so wie die Erhöhung der Einnahmen eben sowohl die Veranlassung als die Mittel gaben.

Von den regelmässigen Ausgaben bilden die Hauptposten nach den Erfordernissen der Jahre 1850—53:

1) Die Civilliste, d. h. die Besoldung der öffentlichen Beamten und die Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung mit Ausnahme der Vertretung gegen das Ausland	c. $3^1/_2$ Mill.
2) Kosten der Vertretung gegen das Ausland, d. h. Unterhaltung der Gesandtschaften, Konsulate u. s. w.	c. $^1/_2$ Mill.
3) Vermischte Ausgaben; dahin gehören die Kosten der Zollerhebung und Küstenbewachung, Rückzölle, Unterhaltung der Leuchtthürme, Unterstützung milder und Unterrichtsanstalten, Aufnahme des Census u. s. w.	8—9 Mill.
4) Pensionsfonds und Indianisches Departement, d. h. Zahlung von Renten an Indianer für überlassenes Land	5 Mill.
5) Kosten des Kriegswesens, — Armee, Festungen, Flotte	20—23 Mill.
6) Verzinsung der Schuld, welche sich gegenwärtig auf einige 60 Mill. beläuft, grösstentheils verzinslich zu 6 %	3—4 Mill.
	40—45 Mill.

Vgl. *Wappaeus* a. a. O. S. 608 ff. und den *American Almanac* für 1852. *p.* 183—188; für 1854. *p.* 156—164.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Einkommensteuer für den practischen Staatsmann seit Kurzem wieder erlangt und in der Finanzwissenschaft stets behauptet hat, erschien uns eine Darstellung der in Amerika sehr allgemein zur Anwendung kommenden Vermögenssteuer von besonderem Interesse. Sie ist hervorgegangen aus der Natur der dortigen Verhältnisse, und bewährt sich für dieselben in hohem Grade als angemessen. Von den directen Steuerformen, welche sich bei uns practisch entwickelt haben, — insbesondere von der preussischen Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer — weicht sie bedeutend ab. Sie entspricht eben so wenig dem theoretischen Grundsatze, der so häufig noch als der ausschliesslich maassgebende im Bereich des Steuerwesens hingestellt wird, dass die Abgaben nach dem reinen Einkommen vertheilt und erhoben werden sollten.

Nachdem wir in England so eben das wunderliche Schauspiel erlebt haben, dass dieser Grundsatz von dem Leiter der Finanzverwaltung zwar als der richtige anerkannt, jedoch gleichzeitig wegen der Schwierigkeiten bei seiner Ausführung die baldmöglichste Aufhebung der bestehenden Einkommensteuer beantragt, und wiederum kaum ein Jahr nach dem entsprechenden Beschlusse des Parlaments aus andern practischen Gründen — nämlich wegen der Bedürfnisse der Staatskasse — zur Verdoppelung der Einkommensteuer geschritten wurde, scheint es uns fast an der Zeit, dass die bei dieser Gelegenheit ziemlich auffallend hervorgetretenen Widersprüche zwischen der Theorie und Praxis im Finanzwesen aufgeklärt und gehoben werden.

Wir glauben dazu durch die Darstellung und Betrachtung von Steuerformen, welche — aus dem Leben hervorgegangen — zugleich den Bedürfnissen desselben entsprechen, am sichersten beitragen zu können und zugleich eine Grundlage zu Vorschlägen für die Verbesserung der Steuerverfassung unseres engeren Vaterlandes zu gewinnen. Wir haben dabei endlich Gelegenheit, einen Blick auf die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse und die Grundlagen der Communal-Selbstständigkeit in Amerika zu werfen; ein Gegenstand, der für uns Deutsche von der grössten Wichtigkeit ist, und, wie wir glauben, mit der Umgestaltung des directen Steuersystems in naher Beziehung steht.

Um die Bedeutung der Vermögenssteuer in den Vereinigten Staaten richtig zu würdigen und die Einrichtungen zu ihrer Erhebung leichter zu begreifen, wird es zweckmässig sein, mit wenigen Worten an die Hauptgrundlagen der Staatseinrichtungen daselbst zu erinnern.

Das öffentliche Leben der Vereinigten Staaten bewegt sich in vier scharf von einander geschiedenen Kreisen, deren jeder seine eigenthümliche Bedeutung und seinen eigenen Mittelpunkt hat. Es folgen einander in absteigender Reihe: der Bund (*Union*); der Staat (*State*); die Grafschaft (*County*) und die Gemeinde (*Township*).

Jeder dieser politischen Verbände bedarf zur Erfüllung seiner eigenthümlichen öffentlichen Pflichten auch besonderer Mittel und entsprechender Hülfsquellen.

Der Bundesregierung — welche sich gegenwärtig über ein Gebiet von c. 135,000 Q.M. und eine Einwohnerzahl (nach der Zählung von 1850) von 23,263,000 Menschen erstreckt, — liegt die Bestreitung der Kosten der Centralverwaltung, der Vertretung gegen das Ausland, des Kriegswesens und des Schuldwesens ob, wozu sie gegenwärtig — abgesehen von ausserordentlichen Ausgaben — die Summe von 40—45 Millionen Dollars bedarf [1]). Die dazu nöthigen Mittel bringt sie durch Verkauf von Staatsländereien und durch die Besteuerung der eingehenden Waaren auf. Die erste Einnahmequelle ist in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen (auf $2^1/_2$ bis

1) Der Staatshaushalt der Vereinigten Staaten zeigt grössere Unregelmässigkeiten in den verschiedenen Jahren, als wir dieselben in unsern Budgets zu finden gewohnt sind. Man unterscheidet dort die ausserordentlichen Ausgaben nicht wie bei uns, von den regelmässig wiederkehrenden. Auch sind dort vielleicht noch häufiger wie bei uns Veranlassungen zu ausserordentlichen Verwendungen. Amerika hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur mehrfach Kriegsausgaben gehabt, sondern für Ländererwerbungen bedeutende Summen gezahlt, Schulden in grösserem Umfange getilgt, Ueberschüsse der Staatskasse vertheilt, Bauten ausgeführt — wie Erweiterung und Verbesserung der Festungen, Häfen, Communicationsmittel, Leuchtthürme, Zollhäuser — je nachdem die Mittel dazu vorhanden waren.

Vor dem Jahre 1811 beschränkten sich die Ausgaben der Union auf 3—7 Millionen. In den Friedensjahren 1817—32 schwankten sie zwischen 10—16 Millionen, in dem Zeitraum von 1833—46 betrugen sie durchschnittlich c. 23 Millionen; dagegen im Durchschnitt der 7 Jahre 1847—53 gegen 50 Millionen — theils wegen der Kriege mit Mexiko und der für Abtretung von Californien an dasselbe gezahlten Summen, theils auch wegen der Steigerung aller Ausgaben, wozu die Ausdehnung des Territoriums so wie die Erhöhung der Einnahmen eben sowohl die Veranlassung als die Mittel gaben.

Von den regelmässigen Ausgaben bilden die Hauptposten nach den Erfordernissen der Jahre 1850—53:

1) Die Civilliste, d. h. die Besoldung der öffentlichen Beamten und die Kosten der Gesetzgebung und Verwaltung mit Ausnahme der Vertretung gegen das Ausland	c. $3^1/_2$ Mill.
2) Kosten der Vertretung gegen das Ausland, d. h. Unterhaltung der Gesandtschaften, Konsulate u. s. w.	c. $^1/_2$ Mill.
3) Vermischte Ausgaben; dahin gehören die Kosten der Zollerhebung und Küstenbewachung, Rückzölle, Unterhaltung der Leuchtthürme, Unterstützung milder und Unterrichtsanstalten, Aufnahme des Census u. s. w.	8—9 Mill.
4) Pensionsfonds und Indianisches Departement, d. h. Zahlung von Renten an Indianer für überlassenes Land	5 Mill.
5) Kosten des Kriegswesens, — Armee, Festungen, Flotte	20—23 Mill.
6) Verzinsung der Schuld, welche sich gegenwärtig auf einige 60 Mill. beläuft, grösstentheils verzinslich zu 6 %	3—4 Mill.
	40—45 Mill.

Vgl. *Wappaeus* a. a. O. S. 608 ff. und den *American Almanac* für 1852. *p.* 183—188; für 1854. *p.* 156—164.

3½ Mill.), bleibt indess gegen die Zollbeträge, welche die Union sich ausschliesslich vorbehalten hat, doch immer unerheblich. Die letztern beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1844 — 49 auf 27 Millionen, dagegen in den Jahren 1850 — 52 auf 45 Millionen, im Jahre 1853 sogar auf 59 Millionen Dollars.

Die Staaten — die eigentlichen Inhaber der Souveränität und Träger der öffentlichen Gewalt — haben im Verhältniss zu ihrer politischen Bedeutung nach unsern Begriffen kein umfangreiches Budget. Dies hat seinen vornehmsten Grund darin, dass sie die Wahrnehmung öffentlicher Pflichten so viel als möglich den unteren politischen Verbänden, den Grafschaften und Gemeinden überlassen.

Der Staat übernimmt regelmässig nur die Kosten des gesetzgebenden Körpers, die Besoldung der wenigen Staatsbeamten, die Unterhaltung der Centralgerichtshöfe so wie der dazu nöthigen Gefängnisse, endlich einiger milden Anstalten, z. B. für Irre, Taubstumme, Blinde u. s. w. Diese Kosten belaufen sich in allen 31 Staaten zusammengenommen nur auf 5 — 6 Mill. Dollars und erreichen oder übersteigen nur in den grösseren und entwickelteren wie Massachusetts, New-York, Virginien, Louisiana, Californien selten die Summe von einer halben Million [1]).

Ausserdem leistet er Zuschüsse zur Unterhaltung der Schulen; wozu in fast allen Staaten durch Ueberweisung von Ländereien oder bestimmter Einnahmen ein besonderer Schulfonds gebildet ist. Das Vermögen des Schulfonds beläuft sich in allen Staaten zusammengenommen gegenwärtig auf rund 25 Mill. Dollars, wovon die Zinsen über 1 Mill. ausmachen. In dem letzten Decennium haben viele Staaten öffentliche Bauten — wie Canäle und Eisenbahnen — unternommen, und zu ihrer Ausführung Darlehen aufgenommen. Die Verzinsung derselben fällt natürlich der Staatskasse anheim und erfordert gegenwärtig eine grössere Summe, als die Verwaltung des Staates — nämlich rund 8½ Mill. Dollars jährlich [2]). Im Ganzen wird also durch die Hände der

1) Die regelmässigen Ausgaben des Staates New-York lassen sich etwa dahin angeben:

Kosten der Executive, der Gesetzgebung und Staatsbuchdruckerei . . .	270,000 Doll.
Gerichts- und Gefängnisskosten	200,000 „
Ausserordentliche Unterstützungen für Schulen, Bibliotheken, gemeinnützige Gesellschaften u. dgl.	30,000 „
Unterhaltung milder Anstalten (für Taubstumme, Blinde, Irre, Kranke)	120,000 „
Vermischte Ausgaben	130,000 „
Summa	750,000 Doll.

Zur Unterhaltung der Schulen dient ausserdem ein Schulfonds von 6,600,000 Doll. Die Haushaltskosten (abgesehen von Schulden und Schulwesen) aller übrigen Staaten sind geringer als die des Staates New-York. Vgl. *American Almanac* für 1854. *p.* 199. 253; für 52. *p.* 211 und 254.

2) Die ordentliche Schuld der Staaten zusammengenommen beläuft sich gegenwärtig (1853) auf einige 180 Mill. D., wofür 8,400,000 D. Zinsen zu bezahlen sind. Die grösste Schuldenlast hat Pennsylvanien mit 40 Mill. Dann folgt New-York mit 22½ Mill., Ohio mit 18 Mill. u. s. w. Dazu kommen noch ausserordentliche Schulden im Belauf von

Centralbehörden in den Staaten die Summe von 14 — 15 Mill. Dollars, d. i. etwa ein Drittel bis zur Hälfte dessen, was die Bundesregierung regelmässig verausgabt, verwendet.

Vergleichen wir die Budgets der Staaten nicht mit denen der souveränen Reiche in Europa, sondern vielmehr mit denen der Provinzen eines Staates — wie etwa Preussens — im Gegensatz gegen den Centralstaat, so erscheinen dieselben nicht mehr geringfügig, sondern im hohen Grade bedeutend. In Preussen erheben und verwenden die Provinzialverbände nur ganz unbedeutende Summen. Hier tritt die Verschiedenheit unserer Verhältnisse von den amerikanischen vielleicht am auffallendsten hervor.

Zur Bestreitung seiner Bedürfnisse stehen dem Staate alle Hülfsquellen der Finanzverwaltung offen, ausgenommen die Eingangszölle, welche, wie bemerkt, der Union ausschliesslich vorbehalten sind. Die meisten Staaten beziehen beträchtliche Einnahmen aus ihrem eigenthümlichen Vermögen, welche grossentheils — wenn auch nicht überall — hinreichen, um die Zinsen der Schulden zu decken und bisweilen noch einen Ueberschuss abwerfen [1]).

Von Abgaben kommen vorzüglich solche in Anwendung, welche wir mit dem Namen der Gebühren bezeichnen, und die gegen Erlaubniss gewisser Handlungen erhoben werden. Besonders häufig ist die Erhebung von Auctionsgebühren, welche ziemlich einträglich sind, da die öffentliche Versteigerung von Gütern in Amerika sehr üblich ist. Demnächst kommen Gebühren für den Verkauf geistiger Getränke, für die Benutzung der öffentlichen Salzwerke (in New-York), auch wohl Stempelabgaben (in Pennsylvanien) u. dgl. vor. Innere Verbrauchsabgaben, z. B. von der Bereitung oder dem Genuss von Getränken, des Zuckers; von Taback u. dgl. oder gar von unentbehrlichen Lebensmitteln, wie Fleisch und Mehl, kommen nicht vor. Reichen die Einnahmen aus dem Staatsvermögen und den Gebühren nicht hin, so wird das Fehlende durch directe Besteuerung des Eigenthumes aufgebracht.

Doch bedient sich der Staat dieser Einnahmequellen stets nur zur Aushülfe; selten wird durch dieselbe mehr als ⅓ der Gesammteinnahme beschafft. Die vorzüglichste Ausbeutung dieser Hülfsquelle bleibt den Grafschaften und Gemeinden überlassen, denen auch, wie wir sehen werden, die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer anheimfällt.

Den Grafschaften und Gemeinden liegt die Unterhaltung aller

einigen 30 Mill., so dass die Gesammtmasse sämmtlicher Schulden der Staaten sich auf 216 Mill. Doll., d. i. über das 3fache der Unionsschuld beläuft.

1) Das Gesammtvermögen der Staaten, bestehend in Ländereien, Canälen, Eisenbahnen u. dgl. wird auf c. 170,000,000 Doll. angegeben, während die Schuldenmasse sich, wie bereits bemerkt, auf 216,000,000 beläuft. Die Schätzung des Vermögens ist ohne Zweifel oft ziemlich willkührlich. Dasselbe trägt bis zum Belaufe von 30 Mill. gegenwärtig noch keine Zinsen und auch das übrige wird schwerlich überall die landesüblichen Zinsen von 6 % abwerfen.

3½ Mill.), bleibt indess gegen die Zollbeträge, welche die Union sich ausschliesslich vorbehalten hat, doch immer unerheblich. Die letztern beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1844 — 49 auf 27 Millionen, dagegen in den Jahren 1850 — 52 auf 45 Millionen, im Jahre 1853 sogar auf 59 Millionen Dollars.

Die Staaten — die eigentlichen Inhaber der Souveränität und Träger der öffentlichen Gewalt — haben im Verhältniss zu ihrer politischen Bedeutung nach unsern Begriffen kein umfangreiches Budget. Dies hat seinen vornehmsten Grund darin, dass sie die Wahrnehmung öffentlicher Pflichten so viel als möglich den unteren politischen Verbänden, den Grafschaften und Gemeinden überlassen.

Der Staat übernimmt regelmässig nur die Kosten des gesetzgebenden Körpers, die Besoldung der wenigen Staatsbeamten, die Unterhaltung der Centralgerichtshöfe so wie der dazu nöthigen Gefängnisse, endlich einiger milden Anstalten, z. B. für Irre, Taubstumme, Blinde u. s. w. Diese Kosten belaufen sich in allen 31 Staaten zusammengenommen nur auf 5 — 6 Mill. Dollars und erreichen oder übersteigen nur in den grösseren und entwickelteren wie Massachusetts, New-York, Virginien, Louisiana, Californien selten die Summe von einer halben Million [1]).

Ausserdem leistet er Zuschüsse zur Unterhaltung der Schulen; wozu in fast allen Staaten durch Ueberweisung von Ländereien oder bestimmter Einnahmen ein besonderer Schulfonds gebildet ist. Das Vermögen des Schulfonds beläuft sich in allen Staaten zusammengenommen gegenwärtig auf rund 25 Mill. Dollars, wovon die Zinsen über 1 Mill. ausmachen. In dem letzten Decennium haben viele Staaten öffentliche Bauten — wie Canäle und Eisenbahnen — unternommen, und zu ihrer Ausführung Darlehen aufgenommen. Die Verzinsung derselben fällt natürlich der Staatskasse anheim und erfordert gegenwärtig eine grössere Summe, als die Verwaltung des Staates — nämlich rund 8½ Mill. Dollars jährlich [2]). Im Ganzen wird also durch die Hände der

1) Die regelmässigen Ausgaben des Staates New-York lassen sich etwa dahin angeben:

Kosten der Executive, der Gesetzgebung und Staatsbuchdruckerei . . .	270,000 Doll.
Gerichts- und Gefängnisskosten	200,000 „
Ausserordentliche Unterstützungen für Schulen, Bibliotheken, gemeinnützige Gesellschaften u. dgl.	30,000 „
Unterhaltung milder Anstalten (für Taubstumme, Blinde, Irre, Kranke)	120,000 „
Vermischte Ausgaben	130,000 „
Summa	750,000 Doll.

Zur Unterhaltung der Schulen dient ausserdem ein Schulfonds von 6,600,000 Doll. Die Haushaltskosten (abgesehen von Schulden und Schulwesen) aller übrigen Staaten sind geringer als die des Staates New-York. Vgl. *American Almanac* für 1854. *p.* 199. 253; für 52. *p.* 211 und 254.

2) Die ordentliche Schuld der Staaten zusammengenommen beläuft sich gegenwärtig (1853) auf einige 180 Mill. D., wofür 8,400,000 D. Zinsen zu bezahlen sind. Die grösste Schuldenlast hat Pennsylvanien mit 40 Mill. Dann folgt New-York mit 22½ Mill., Ohio mit 18 Mill. u. s. w. Dazu kommen noch ausserordentliche Schulden im Belauf von

Centralbehörden in den Staaten die Summe von 14 — 15 Mill. Dollars, d. i. etwa ein Drittel bis zur Hälfte dessen, was die Bundesregierung regelmässig verausgabt, verwendet.

Vergleichen wir die Budgets der Staaten nicht mit denen der souveränen Reiche in Europa, sondern vielmehr mit denen der Provinzen eines Staates — wie etwa Preussens — im Gegensatz gegen den Centralstaat, so erscheinen dieselben nicht mehr geringfügig, sondern im hohen Grade bedeutend. In Preussen erheben und verwenden die Provinzialverbände nur ganz unbedeutende Summen. Hier tritt die Verschiedenheit unserer Verhältnisse von den amerikanischen vielleicht am auffallendsten hervor.

Zur Bestreitung seiner Bedürfnisse stehen dem Staate alle Hülfsquellen der Finanzverwaltung offen, ausgenommen die Eingangszölle, welche, wie bemerkt, der Union ausschliesslich vorbehalten sind. Die meisten Staaten beziehen beträchtliche Einnahmen aus ihrem eigenthümlichen Vermögen, welche grossentheils — wenn auch nicht überall — hinreichen, um die Zinsen der Schulden zu decken und bisweilen noch einen Ueberschuss abwerfen [1]).

Von Abgaben kommen vorzüglich solche in Anwendung, welche wir mit dem Namen der Gebühren bezeichnen, und die gegen Erlaubniss gewisser Handlungen erhoben werden. Besonders häufig ist die Erhebung von Auctionsgebühren, welche ziemlich einträglich sind, da die öffentliche Versteigerung von Gütern in Amerika sehr üblich ist. Demnächst kommen Gebühren für den Verkauf geistiger Getränke, für die Benutzung der öffentlichen Salzwerke (in New-York), auch wohl Stempelabgaben (in Pennsylvanien) u. dgl. vor. Innere Verbrauchsabgaben, z. B. von der Bereitung oder dem Genuss von Getränken, des Zuckers; von Taback u. dgl. oder gar von unentbehrlichen Lebensmitteln, wie Fleisch und Mehl, kommen nicht vor. Reichen die Einnahmen aus dem Staatsvermögen und den Gebühren nicht hin, so wird das Fehlende durch directe Besteuerung des Eigenthumes aufgebracht.

Doch bedient sich der Staat dieser Einnahmequellen stets nur zur Aushülfe; selten wird durch dieselbe mehr als ⅓ der Gesammteinnahme beschafft. Die vorzüglichste Ausbeutung dieser Hülfsquelle bleibt den Grafschaften und Gemeinden überlassen, denen auch, wie wir sehen werden, die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer anheimfällt.

Den Grafschaften und Gemeinden liegt die Unterhaltung aller

einigen 30 Mill., so dass die Gesammtmasse sämmtlicher Schulden der Staaten sich auf 216 Mill. Doll., d. i. über das 3fache der Unionsschuld beläuft.

1) Das Gesammtvermögen der Staaten, bestehend in Ländereien, Canälen, Eisenbahnen u. dgl. wird auf c. 170,000,000 Doll. angegeben, während die Schuldenmasse sich, wie bereits bemerkt, auf 216,000,000 beläuft. Die Schätzung des Vermögens ist ohne Zweifel oft ziemlich willkührlich. Dasselbe trägt bis zum Belaufe von 30 Mill. gegenwärtig noch keine Zinsen und auch das übrige wird schwerlich überall die landesüblichen Zinsen von 6 % abwerfen.

öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ob, welche ausschliesslich oder doch hauptsächlich zum Besten der Bewohner dieser Bezirke bestehen, wie der Localgerichte und dazu nöthigen Gefängnisse, der Elementarschulen, so weit der Schulfonds nicht hinreicht, der Wegebauten, der Polizei u. s. w. Die Vertheilung dieser Lasten zwischen Grafschaft und Gemeinde geschieht in den verschiedenen Staaten nicht ganz nach denselben Grundsätzen. In den südlichern Staaten hat die Grafschaft, in den nördlichen die Gemeinde die vorwiegende Bedeutung.

Im Allgemeinen kann man bemerken, dass die Grafschaft vorzugsweise ein Verband für das Gerichtswesen, für die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und für die Vereinigung ihrer Kräfte zu grösseren Unternehmungen ist. Dem entsprechend übernimmt die Grafschaft die Kosten für das Grafschaftsgericht, für die Grafschaftsbeamten und die Anstalten und Einrichtungen, welche als gemeinsame aller Gemeinden der Grafschaft anerkannt werden. Die Wege sind in Grafschafts- und Gemeindewege eingetheilt und werden hiernach theils von der Grafschaft, theils von den Gemeinden unterhalten. Ingleichen trägt die Grafschaft den einen, die Gemeinde den andern Theil der Kosten des Schulwesens. Die Gesichtspunkte, nach welchen diese Theilung geschieht, können wir bei dem Mangel speciellerer Nachrichten für jetzt leider nicht näher angeben.

Doch wird es zur Veranschaulichung des Bildes dienen, wenn wir anführen, dass der Staat New-York 59 Grafschaften enthält. Eine Grafschaft hat hiernach — abgesehen von der Stadt New-York, die mit ihren 500,000 Einwohnern eine Grafschaft für sich ist — durchschnittlich eine Bevölkerung von 40—50,000 Einwohnern und eine Flächen-Ausdehnung von durchschnittlich c. 36 Q.M. Eine Grafschaft enthält je nach ihrer Grösse 10, 15 bis 20 Gemeinden (*townships*) [1], deren Einwohnerzahl mit Rücksicht darauf, dass ein nicht unbedeutender Theil derselben in grösseren Städten zusammengedrängt ist — für die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden auf 2—3000 Seelen angenommen werden kann [2]. Die Gesammtsumme der Grafschaftssteuern betrug 1848 3½ bis 4 Millionen, 1852 sogar über 5 Mill. Dollars; die der Gemeindesteuern 1,300,000—1,400,000 Doll. [3], was für eine Grafschaft im Durchschnitt c. 60—70,000 D. (80—100,000 Rthlr.) für eine Gemeinde c. 1500 D. (d. i. etwa 2000 Rthlr.) ergeben würde.

Die Grafschaft im Staate New-York ist dem preussischen Kreise, dessen Flächenraum durchschnittlich c. 15 Q.M. und dessen Einwohnerzahl im Durchschnitt 40—50,000 Seelen beträgt, sehr wohl an die Seite zu stellen. Die preussischen Kreise haben indess erst seit kurzer Zeit (seit 1841) die Befugniss erlangt, Kreisausgaben zu beschliessen. Die von ihnen zu Kreiszwecken aufgebrachten und verwendeten Summen sind im Ganzen bis jetzt noch höchst geringfügig und mit den durch die Grafschaften in Amerika verwendeten in keiner Weise zu vergleichen.

Noch weniger kann man die Leistungen der preussischen Gemeinden für Gemeindezwecke (mit Ausnahme der Städte und der westlichen Provinzen) denen der amerikanischen Gemeinden irgend zur Seite stellen, theils wegen der Zersplitterung der Gemeinden in Preussen, theils weil der Staat hier die Wahrnehmung vieler Angelegenheiten in seine Hand nimmt, die er dort den Gemeinden gänzlich überlässt.

1) Vgl. *Report of the Select Committee etc.* Q. 1705.

2) Ganz dieselbe Zahl giebt *Tocqueville* ausdrücklich als die durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinden (*townships*) in Massachusetts an.

3) Die von dem *Colonel Johnson* vor dem englischen Parlament hierüber gemachten Angaben weichen von denen, die sich im *American Almanac* finden, etwas ab. Nach *Johnson* (1987—90. 2006—10) betrug im Jahr 1848

die Staatssteuer	302,579 Doll.
die Summe der Grafschaftssteuer	3,683,159 „
die Summe der Gemeindesteuer	1,308,520 „
Summa	5,294,258 Doll.

Nach dem *American Almanac* (für 1852. *p.* 253. und 1854. *p.* 251) betrug

	a. 1848	a. 1852
die Staatssteuer	272,000	481,000 Doll.
die Steuer der Grafschaft	650,000	5,300,000 „
die Summe der Gemeindesteuer	1,420,000	1,226,000 „
	Summa 6,312,000	7,007,000 Doll.

Auch den Betrag des steuerpflichtigen Vermögens geben beide Quellen verschieden an. Vielleicht sind es nur Angaben aus verschiedenen Jahren, die irrthümlich auf dasselbe Jahr bezogen sind; da die des *American Almanac* jährlich wiederholt werden, ist es sicherer, sich an diese zu halten.

Allgemeine Charakteristik der Steuern vom Besitz im Staate New-York.

Die directe Steuer, vermittelst welcher der Staat New-York das ihm Fehlende, die Grafschaft und die Gemeinde der Regel nach die Gesammtheit ihres Bedarfs aufbringen, ist eine Vermögenssteuer. Nicht das Einkommen, sondern den Besitz hält der Amerikaner für das angemessene Object der Besteuerung. Nur der Besitz sei offenbar, dauernd und lasse sich feststellen; das Einkommen veränderlich, und jeder Veranschlag desselben eine blosse Muthmaassung. Wer ein erhebliches Einkommen wirklich beziehe, werde bald auch Gegenstände des Besitzes erwerben, und so der Steuer unterworfen werden (1792—95). Allein wegen seines Einkommens als solchem, und insofern er es zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse wieder verausgabt, wird Niemand besteuert, weder der Gewerbtreibende von seinem Gewinn, noch der Arzt oder Advocat von seinem Honorar, noch der Beamte von seinem Gehalt (1806 u. 7. 2085—87). Nur wer im Besitz verkäuflicher Gegenstände ist, wird dadurch und in sofern steuerpflichtig.

Nicht jeder Besitz wird indess sofort besteuert. Vermögensgegenstände, welche für den täglichen Lebensunterhalt nach den Begriffen und

öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ob, welche ausschliesslich oder doch hauptsächlich zum Besten der Bewohner dieser Bezirke bestehen, wie der Localgerichte und dazu nöthigen Gefängnisse, der Elementarschulen, so weit der Schulfonds nicht hinreicht, der Wegebauten, der Polizei u. s. w. Die Vertheilung dieser Lasten zwischen Grafschaft und Gemeinde geschieht in den verschiedenen Staaten nicht ganz nach denselben Grundsätzen. In den südlichern Staaten hat die Grafschaft, in den nördlichen die Gemeinde die vorwiegende Bedeutung.

Im Allgemeinen kann man bemerken, dass die Grafschaft vorzugsweise ein Verband für das Gerichtswesen, für die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und für die Vereinigung ihrer Kräfte zu grösseren Unternehmungen ist. Dem entsprechend übernimmt die Grafschaft die Kosten für das Grafschaftsgericht, für die Grafschaftsbeamten und die Anstalten und Einrichtungen, welche als gemeinsame aller Gemeinden der Grafschaft anerkannt werden. Die Wege sind in Grafschafts- und Gemeindewege eingetheilt und werden hiernach theils von der Grafschaft, theils von den Gemeinden unterhalten. Ingleichen trägt die Grafschaft den einen, die Gemeinde den andern Theil der Kosten des Schulwesens. Die Gesichtspunkte, nach welchen diese Theilung geschieht, können wir bei dem Mangel speciellerer Nachrichten für jetzt leider nicht näher angeben.

Doch wird es zur Veranschaulichung des Bildes dienen, wenn wir anführen, dass der Staat New-York 59 Grafschaften enthält. Eine Grafschaft hat hiernach — abgesehen von der Stadt New-York, die mit ihren 500,000 Einwohnern eine Grafschaft für sich ist — durchschnittlich eine Bevölkerung von 40—50,000 Einwohnern und eine Flächen-Ausdehnung von durchschnittlich c. 36 Q.M. Eine Grafschaft enthält je nach ihrer Grösse 10, 15 bis 20 Gemeinden (*townships*) [1], deren Einwohnerzahl mit Rücksicht darauf, dass ein nicht unbedeutender Theil derselben in grösseren Städten zusammengedrängt ist — für die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden auf 2—3000 Seelen angenommen werden kann [2]. Die Gesammtsumme der Grafschaftssteuern betrug 1848 3½ bis 4 Millionen, 1852 sogar über 5 Mill. Dollars; die der Gemeindesteuern 1,300,000—1,400,000 Doll. [3], was für eine Grafschaft

1) Vgl. *Report of the Select Committee etc.* Q. 1705.

2) Ganz dieselbe Zahl giebt *Tocqueville* ausdrücklich als die durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinden (*townships*) in Massachusetts an.

3) Die von dem *Colonel Johnson* vor dem englischen Parlament hierüber gemachten Angaben weichen von denen, die sich im *American Almanac* finden, etwas ab. Nach *Johnson* (1987—90. 2006—10) betrug im Jahr 1848

die Staatssteuer	302,579 Doll.
die Summe der Grafschaftssteuer	3,683,159 „
die Summe der Gemeindesteuer	1,308,520 „
Summa	5,294,258 Doll.

Nach dem *American Almanac* (für 1852. *p.* 253. und 1854. *p.* 251) betrug

im Durchschnitt c. 60—70,000 D. (80—100,000 Rthlr.) für eine Gemeinde c. 1500 D. (d. i. etwa 2000 Rthlr.) ergeben würde.

Die Grafschaft im Staate New-York ist dem preussischen Kreise, dessen Flächenraum durchschnittlich c. 15 Q.M. und dessen Einwohnerzahl im Durchschnitt 40—50,000 Seelen beträgt, sehr wohl an die Seite zu stellen Die preussischen Kreise haben indess erst seit kurzer Zeit (seit 1841) die Befugniss erlangt, Kreisausgaben zu beschliessen. Die von ihnen zu Kreiszwecken aufgebrachten und verwendeten Summen sind im Ganzen bis jetzt noch höchst geringfügig und mit den durch die Grafschaften in Amerika verwendeten in keiner Weise zu vergleichen.

Noch weniger kann man die Leistungen der preussischen Gemeinden für Gemeindezwecke (mit Ausnahme der Städte und der westlichen Provinzen) denen der amerikanischen Gemeinden irgend zur Seite stellen, theils wegen der Zersplitterung der Gemeinden in Preussen, theils weil der Staat hier die Wahrnehmung vieler Angelegenheiten in seine Hand nimmt, die er dort den Gemeinden gänzlich überlässt.

Allgemeine Charakteristik der Steuern vom Besitz im Staate New-York.

Die directe Steuer, vermittelst welcher der Staat New-York das ihm Fehlende, die Grafschaft und die Gemeinde der Regel nach die Gesammtheit ihres Bedarfs aufbringen, ist eine Vermögenssteuer. Nicht das Einkommen, sondern den Besitz hält der Amerikaner für das angemessene Object der Besteuerung. Nur der Besitz sei offenbar, dauernd und lasse sich feststellen; das Einkommen veränderlich, und jeder Veranschlag desselben eine blosse Muthmaassung. Wer ein erhebliches Einkommen wirklich beziehe, werde bald auch Gegenstände des Besitzes erwerben, und so der Steuer unterworfen werden (1792—95). Allein wegen seines Einkommens als solchem, und insofern er es zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse wieder verausgabt, wird Niemand besteuert, weder der Gewerbtreibende von seinem Gewinn, noch der Arzt oder Advocat von seinem Honorar, noch der Beamte von seinem Gehalt (1806 u. 7. 2085—87). Nur wer im Besitz verkäuflicher Gegenstände ist, wird dadurch und in sofern steuerpflichtig.

Nicht jeder Besitz wird indess sofort besteuert. Vermögensgegenstände, welche für den täglichen Lebensunterhalt nach den Begriffen und

	a. 1848	a. 1852
die Staatssteuer	272,000	481,000 Doll.
die Steuer der Grafschaft	650,000	5,300,000 „
die Summe der Gemeindesteuer	1,420,000	1,226,000 „
Summa	6,312,000	7,007,000 Doll.

Auch den Betrag des steuerpflichtigen Vermögens geben beide Quellen verschieden an. Vielleicht sind es nur Angaben aus verschiedenen Jahren, die irrthümlich auf dasselbe Jahr bezogen sind; da die des *American Almanac* jährlich wiederholt werden, ist es sicherer, sich an diese zu halten.

Sitten des Landes für unentbehrlich gelten, wie Betten, Hausgeräth, Küchengeschirr, einige Möbeln bis zum Werthe von c. 150 D., auch eine Hausbibliothek bis zum Werthe von 25 D.; ein Platz in der Kirche, eine Kuh und ein Schwein nebst Futter dafür u. s. w., im Ganzen Eigenthum bis zum Werthe von c. 250 D. bleiben von der Steuer frei.

Die genauere Grenze ist durch die Bestimmungen über gezwungenen Verkauf bei Schulden gezogen. Alles, was von der Execution befreit ist, unterliegt auch der Steuer nicht [1]). Ausserdem ist, wie kaum der Erwähnung bedürfen wird, alles zu öffentlichen Zwecken bestimmte, d. h. dem Staate, der Gemeinde, der Kirche (einschliesslich der milden Anstalten) und der Schule (einschliesslich Bibliotheken u. s. w.) gewidmete Eigenthum von der Steuer befreit. Im Uebrigen ist alles Eigenthum, es bestehe worin es wolle, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, es bringe Einkommen, oder gewähre nur Genuss, der Steuer gleichmässig unterworfen und wird je nach dem Bedürfniss und der zu erhebenden Summe mit einer Abgabe nach Procenten des eingeschätzten Werthes belegt.

Grundsätze der Einschätzung.

Um die Grundsätze für die Einschätzung richtiger zu verstehen, hat man das unbewegliche Eigenthum von dem beweglichen zu unterscheiden.

Zu dem unbeweglichen Eigenthum (*real property*) wird in Amerika im Wesentlichen dasselbe gerechnet, was in England (nach Blackstone) dafür erklärt wird: Grundeigenthum und was fest damit verbunden ist (1767—1787).

Gesetzlich soll dasselbe nach seinem verkäuflichen Werthe oder zu dem Preise eingeschätzt werden, zu welchem es bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über gegenseitige Ansprüche zur Bezahlung einer gesetzlichen Schuld würde zugesprochen werden (*the saleable value, the fair cash value*; 1770. 1977). Thatsächlich wird es meistens wohl niedriger eingeschätzt. Man nimmt dabei Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, die Lage, die Nähe des Marktes, den Culturzustand, genug auf Alles, was auf den Preis des Grundstückes, wie es liegt und fährt, einen Einfluss hat. Die Schuldverhältnisse desselben dagegen bleiben gänzlich ausser Betracht; der jedesmalige Besitzer hat den vollen Werth desselben zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, ob Schuldforderungen darauf haften oder nicht (1877—2027—2033).

Actienunternehmungen, wie Eisenbahnen, Canäle, Fabrikanlagen u. s. w. werden nach dem eingezahlten Capital besteuert, ohne Rücksicht auf die Dividende oder den Curs der Actien (2102. 2329—30). Auch hier nimmt man auf darauf haftende Schulden keine Rücksicht.

Zum beweglichen Vermögen gehört alles Eigenthum, welches nicht zum unbeweglichen gerechnet wird, z. B. Vieh, Waarenbestände, Möbeln, Schiffe, Papiere, Schuldforderungen u. s. w. Auch hier ist der verkäufliche Werth die gesetzliche Grundlage der Einschätzung; ob das Eigenthum ein Einkommen gewährt oder nicht, begründet für die Steuerpflicht keinen Unterschied.

Es ist sehr begreiflich, dass bei der Einschätzung des beweglichen Vermögens dem subjectiven Ermessen der einschätzenden Behörden ein sehr viel grösserer Spielraum eröffnet ist, als bei der des unbeweglichen Vermögens, weil die Gegenstände des Besitzes hier nicht offen vorliegen und ohne eine genauere und ins Einzelne gehende Untersuchung — welche nicht stattfindet — der Werth der Gegenstände nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. So übt die grössere oder geringere Gefahr, der ein Besitzesgegenstand ausgesetzt ist, das grössere oder geringere Einkommen, welches derselbe abwirft, einen naturgemässen Einfluss auf die Schätzung seines Werthes aus. Jedoch sind bestimmte Vorschriften darüber nicht gegeben, und in der That nicht wohl möglich (1873—75). In wie weit eine Gleichmässigkeit der Schätzung erreicht wird, hängt vorzüglich von dem Pflichteifer und der Umsicht der einschätzenden Behörden, so wie von der Wirksamkeit der öffentlichen Controle ab. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, zu erfahren, wie die Behörden zusammengesetzt und unter welchem Einflusse sie thätig sind.

Einschätzungsbehörden.

Bei der Feststellung der Steuerrollen wirken drei verschiedene Behörden mit, die Steuerveranlager (*Assessors*); die Steueraufseher (*Supervisors*) und der Generaldirector der Steuern (*Comptroller*).

Die Steuerveranlager (*assessors*) sind Gemeindebeamte im engern Sinne des Wortes. In jeder Gemeinde werden deren in der Regel 3 von der Versammlung (*townmeeting*) aller stimmfähigen Gemeindeglieder (d. i. aller Einwohner im Alter von 21 Jahren und darüber, ohne Rücksicht darauf, ob sie Steuern zahlen oder nicht) auf 3 Jahre gewählt. In der Stadt New-York, welche eine Grafschaft für sich ist, werden diese Beamten von den Wählern eines jeden Bezirkes (*ward*) für diesen besonders gewählt.

Jährlich scheidet einer derselben aus, so dass mindestens 2 bereits

1) *The new Clerks Assistant, Cap.* 12. *Taxes.* Vgl. *Report on Income Tax.* Q. 1956—59). In andern Staaten ist die Grenze der Freiheit von dem gezwungenen Verkauf noch etwas weiter gezogen, als die der Steuerfreiheit. In Texas z. B. ist auch ein Haus bis zum Werthe von 2000 Doll., insofern es von der Familie selbst bewohnt wird, und Land bis zu 200 Acres, insofern die Familie davon ihren Unterhalt gewinnt, dem gezwungenen Verkauf nicht unterworfen. Doch ist Grundeigenthum von dem angeführten Werthe darum nicht grundsätzlich von der Steuer frei. Nur Möbeln und Hausgeräth bis zum Betrag von 250 Doll. sind unter allen Umständen nicht steuerpflichtig. Ein Jeder soll ein Haus behalten, um darin zu wohnen, ein Bett, um darin zu schlafen, einen Tisch, um daran zu essen und einen Topf, um darin zu kochen (2156—60).

Sitten des Landes für unentbehrlich gelten, wie Betten, Hausgeräth, Küchengeschirr, einige Möbeln bis zum Werthe von c. 150 D., auch eine Hausbibliothek bis zum Werthe von 25 D.; ein Platz in der Kirche, eine Kuh und ein Schwein nebst Futter dafür u. s. w., im Ganzen Eigenthum bis zum Werthe von c. 250 D. bleiben von der Steuer frei.

Die genauere Grenze ist durch die Bestimmungen über gezwungenen Verkauf bei Schulden gezogen. Alles, was von der Execution befreit ist, unterliegt auch der Steuer nicht [1]). Ausserdem ist, wie kaum der Erwähnung bedürfen wird, alles zu öffentlichen Zwecken bestimmte, d. h. dem Staate, der Gemeinde, der Kirche (einschliesslich der milden Anstalten) und der Schule (einschliesslich Bibliotheken u. s. w.) gewidmete Eigenthum von der Steuer befreit. Im Uebrigen ist alles Eigenthum, es bestehe worin es wolle, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, es bringe Einkommen, oder gewähre nur Genuss, der Steuer gleichmässig unterworfen und wird je nach dem Bedürfniss und der zu erhebenden Summe mit einer Abgabe nach Procenten des eingeschätzten Werthes belegt.

Grundsätze der Einschätzung.

Um die Grundsätze für die Einschätzung richtiger zu verstehen, hat man das unbewegliche Eigenthum von dem beweglichen zu unterscheiden.

Zu dem unbeweglichen Eigenthum (*real property*) wird in Amerika im Wesentlichen dasselbe gerechnet, was in England (nach Blackstone) dafür erklärt wird: Grundeigenthum und was fest damit verbunden ist (1767—1787).

Gesetzlich soll dasselbe nach seinem verkäuflichen Werthe oder zu dem Preise eingeschätzt werden, zu welchem es bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über gegenseitige Ansprüche zur Bezahlung einer gesetzlichen Schuld würde zugesprochen werden (*the saleable value, the fair cash value*; 1770. 1977). Thatsächlich wird es meistens wohl niedriger eingeschätzt. Man nimmt dabei Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, die Lage, die Nähe des Marktes, den Culturzustand, genug auf Alles, was auf den Preis des Grundstückes, wie es liegt und fährt, einen Einfluss hat. Die Schuldverhältnisse desselben dagegen bleiben gänzlich ausser Betracht; der jedesmalige Besitzer hat den vollen Werth desselben zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, ob Schuldforderungen darauf haften oder nicht (1877—2027—2033).

Actienunternehmungen, wie Eisenbahnen, Canäle, Fabrikanlagen u. s. w. werden nach dem eingezahlten Capital besteuert, ohne Rücksicht auf die Dividende oder den Curs der Actien (2102. 2329—30). Auch hier nimmt man auf darauf haftende Schulden keine Rücksicht.

Zum beweglichen Vermögen gehört alles Eigenthum, welches nicht zum unbeweglichen gerechnet wird, z. B. Vieh, Waarenbestände, Möbeln, Schiffe, Papiere, Schuldforderungen u. s. w. Auch hier ist der verkäufliche Werth die gesetzliche Grundlage der Einschätzung; ob das Eigenthum ein Einkommen gewährt oder nicht, begründet für die Steuerpflicht keinen Unterschied.

Es ist sehr begreiflich, dass bei der Einschätzung des beweglichen Vermögens dem subjectiven Ermessen der einschätzenden Behörden ein sehr viel grösserer Spielraum eröffnet ist, als bei der des unbeweglichen Vermögens, weil die Gegenstände des Besitzes hier nicht offen vorliegen und ohne eine genauere und ins Einzelne gehende Untersuchung — welche nicht stattfindet — der Werth der Gegenstände nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. So übt die grössere oder geringere Gefahr, der ein Besitzesgegenstand ausgesetzt ist, das grössere oder geringere Einkommen, welches derselbe abwirft, einen naturgemässen Einfluss auf die Schätzung seines Werthes aus. Jedoch sind bestimmte Vorschriften darüber nicht gegeben, und in der That nicht wohl möglich (1873—75). In wie weit eine Gleichmässigkeit der Schätzung erreicht wird, hängt vorzüglich von dem Pflichteifer und der Umsicht der einschätzenden Behörden, so wie von der Wirksamkeit der öffentlichen Controle ab. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, zu erfahren, wie die Behörden zusammengesetzt und unter welchem Einflusse sie thätig sind.

Einschätzungsbehörden.

Bei der Feststellung der Steuerrollen wirken drei verschiedene Behörden mit, die Steuerveranlager (*Assessors*); die Steueraufseher (*Supervisors*) und der Generaldirector der Steuern (*Comptroller*).

Die Steuerveranlager (*assessors*) sind Gemeindebeamte im engern Sinne des Wortes. In jeder Gemeinde werden deren in der Regel 3 von der Versammlung (*townmeeting*) aller stimmfähigen Gemeindeglieder (d. i. aller Einwohner im Alter von 21 Jahren und darüber, ohne Rücksicht darauf, ob sie Steuern zahlen oder nicht) auf 3 Jahre gewählt. In der Stadt New-York, welche eine Grafschaft für sich ist, werden diese Beamten von den Wählern eines jeden Bezirkes (*ward*) für diesen besonders gewählt.

Jährlich scheidet einer derselben aus, so dass mindestens 2 bereits

1) *The new Clerks Assistant, Cap.* 12. *Taxes.* Vgl. *Report on Income Tax.* Q. 1956—59). In andern Staaten ist die Grenze der Freiheit von dem gezwungenen Verkauf noch etwas weiter gezogen, als die der Steuerfreiheit. In Texas z. B. ist auch ein Haus bis zum Werthe von 2000 Doll., insofern es von der Familie selbst bewohnt wird, und Land bis zu 200 Acres, insofern die Familie davon ihren Unterhalt gewinnt, dem gezwungenen Verkauf nicht unterworfen. Doch ist Grundeigenthum von dem angeführten Werthe darum nicht grundsätzlich von der Steuer frei. Nur Möbeln und Hausgeräth bis zum Betrag von 250 Doll. sind unter allen Umständen nicht steuerpflichtig. Ein Jeder soll ein Haus behalten, um darin zu wohnen, ein Bett, um darin zu schlafen, einen Tisch, um daran zu essen und einen Topf, um darin zu kochen (2156—60).

einige Uebung in den Geschäften haben (1962—64). Die ausgeschiedenen werden wieder gewählt, falls sie nicht das Vertrauen ihrer Mitbürger verloren haben, oder selbst zurückzutreten wünschen (1923). Da das Amt des Steuerveranlagers ein ziemlich mühevolles ist, erhalten sie eine Entschädigung von 1¼ D. für den Tag. Dabei sind sie der Regel nach 30 Tage beschäftigt (2286—87). Nach andern Angaben wird ihre Remuneration bisweilen (wohl in der Stadt New-York selbst) für das Jahr festgestellt und nach dem Umfange ihrer Thätigkeit bemessen. Sie beläuft sich dann bis auf 300 Dollars (1733—34). Die Gewählten sind stets angesessene Bürger und in der Regel ausgeschiedene Beamte, oder Männer, die sich von ihren Geschäften zurückgezogen haben, und denen man auf diesem Wege eine Art Entschädigung zuwenden will (1923).

Die Aufgabe der Steuerveranlager ist die Einschätzung des innerhalb des Gemeindebezirks liegenden Eigenthums, des beweglichen wie des unbeweglichen, und die Entscheidung der dagegen eingelegten Berufungen in erster Instanz. Das dabei befolgte Verfahren werden wir unten näher angeben.

Der Steueraufseher (*Supervisor*) ist zwar seiner sonstigen Stellung nach ebenfalls ein Gemeindebeamter und wird jährlich von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihm ist die Vereinnahmung und Verausgabung aller Gemeindegelder, sowie noch manche andere Gemeindepflicht übertragen (*The new Clerks Assistant, Cap.* 41. *Supervisors*). In Beziehung auf die Veranlagung der Vermögenssteuer dagegen ist er oder vielmehr das Collegium der Steueraufseher als eine Grafschaftsbehörde anzusehen. Im October oder November des Jahres treten nämlich die Aufseher sämmtlicher Gemeinden der Grafschaft in der Hauptstadt derselben zusammen, um die von den Veranlagern eingereichten Steuerrollen zu prüfen und festzustellen. Diese Behörde besteht sonach aus soviel Mitgliedern, als Gemeinden in der Grafschaft sind, d. i. aus 10, 15 bis 20, je nach der Grösse der Grafschaft (1705). Ihre Aufgabe ist, sowohl den Beschwerden der einzelnen Steuerpflichtigen über die Einschätzung der Steuerveranlager abzuhelfen, als auf die Gleichmässigkeit der Schätzung in den verschiedenen Gemeinden der Grafschaft zu sehen. Sie haben ferner die von der Grafschaft im Ganzen (an Grafschaftssteuern und Staatsbeiträgen) aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen.

Von der Entscheidung dieser Behörde findet keine weitere Appellation statt (2047, 48). Die Aufseher erhalten für die Dauer ihrer Thätigkeit (als Collegium in der Hauptstadt der Grafschaft) 2 Dollars an Diäten. Diese Geschäfte pflegen sie c. 30 Tage in Anspruch zu nehmen (2288).

Das Amt der Steueraufseher ist hiernach eines der wichtigsten und einflussreichsten in der Gemeinde. Die geschäftskundigsten und angesehensten Männer werden dazu gewählt (1997).

In der Stadt New-York, sowie in anderen grösseren Städten, handelt der Rath der Aldermen als Collegium der Steueraufseher (1703).

Der Generaldirector (*Comptroller*) ist der höchste Finanzbeamte des Staates [1]). Mit der Einschätzung der Personen und Grundstücke hat er nichts zu thun. Seine Aufgabe in Beziehung auf die Vermögenssteuer ist nur die, nach den von den Grafschaften eingeschickten Katastern die Summe des steuerpflichtigen Vermögens im ganzen Staate festzustellen und hiernach zu bestimmen, welche Beiträge die Grafschaft zur Bestreitung der Staatskosten aufzubringen hat.

Wir beschreiben nun das bei Einschätzung des Vermögens und Feststellung der Steuern beachtete

Verfahren.

In den Monaten Mai und Juni jedes Jahres versammeln sich die (2—3) Steuerveranlager der Gemeinde, um sowohl das Kataster sämmtlicher Grundstücke, als die Steuerrollen für das bewegliche Vermögen aufzunehmen; d. h. die vorhandenen zu vervollständigen und zu berichtigen. Sie können dabei die Gemeinde unter sich in Veranlagungsbezirke theilen (*The new Clerks Assistant, Cap.* 42. *Taxes N.* 5). Nach Vollendung dieser Arbeit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die entworfenen Steuerrollen in dem Bureau eines Steuerveranlagers 30 Tage lang zur Einsicht offen liegen. Während dieser Zeit steht es Jedermann frei, sowohl gegen seine eigene Einschätzung als gegen die seiner Mitbürger Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der 30 Tage treten die Steuerveranlager zusammen und befinden als Collegium über die angebrachten Beschwerden, welche der überwiegenden Mehrheit nach bei dieser Stelle erledigt werden (1725—26. 1968—71).

Die Hauptgrundlage für die Einschätzung ist die eigene Angabe des Steuerpflichtigen. Der Steuerveranlager ist ermächtigt, von einem Jeden Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu verlangen: über die Gegenstände seines Besitzes, deren Werth und seine Verbindlichkeiten (2035—37). Macht der Steuerpflichtige eine solche Angabe unter eidlicher Versicherung ihrer Richtigkeit, so wird er demgemäss eingeschätzt. Unterlässt der Steuerpflichtige dieselbe dagegen, so schätzt der Veranlager den verkäuflichen Werth der Besitzesgegenstände nach bestem Wissen und Gewissen ein (*The new Clerks Assistant. Taxes Nro.* 6).

Bis zum 1. October müssen die berichtigten Rollen an die Aufseher eingeschickt werden, welche im October oder November zusammentreten, um dieselben schliesslich festzustellen. Sie prüfen die von den Steuerpflichtigen gegen die Einschätzungen der Veranlager etwa erhobenen Beschwerden. Es kommt nicht selten vor, dass die Steuerpflichtigen es vorziehen, ihre eidlichen Angaben bei den Aufsehern statt bei den Veranlagern zu machen,

---

1) Es ist dabei zu bemerken, dass die Stadt New-York (sowie andere Städte) an die Spitze ihrer Finanzverwaltung einen Beamten gestellt haben, der ebenfalls *Comptroller* genannt wird. Wir würden denselben Kämmerer nennen.

weil sie ihrer nächsten Umgebung keine tiefere Einsicht in ihre Vermögenslage zu geben wünschen. Die Aufseher berichtigen dann die Einschätzung des Reclamanten in Gemässheit seiner Angaben, falls sie keinen Grund haben, die Glaubwürdigkeit derselben zu bezweifeln (1995—97).

Im Uebrigen haben die Aufseher mit der Individualveranlagung der einzelnen Grundstücke und Steuerpflichtigen weniger zu thun. Die meisten Einwendungen und Bedenken werden innerhalb der Gemeinde und vor dem Collegium der Veranlager erledigt. Die Einschätzungen der Veranlager, sofern dieselben nicht nach den eigenen Angaben des Besitzers gemacht sind, erreichen der Regel nach den wirklichen Werth nicht, so dass Beschwerden darüber zu den Ausnahmen gehören (1729).

Die vornehmste und schwierigste Aufgabe der Aufseher ist, die Gleichmässigkeit der Einschätzung zwischen den verschiedenen Gemeinden herzustellen. Zu dem Ende sind sie ermächtigt, die Gesammteinschätzung einer Gemeinde (insbesondere des Grundeigenthums daselbst) zu erhöhen, wenn dieselbe im Vergleich zu den übrigen Gemeinden zu niedrig ausgefallen ist. Stellt es sich z. B. heraus, dass in einer Gemeinde der Acre Land (von gleicher Beschaffenheit) zu 15 Dollars veranschlagt ist, in der benachbarten dagegen zu 30, so können die Revisoren die Entscheidung treffen, dass die Einschätzungen der ersten Gemeinde durchgehend zu verdoppeln sind. Zur besondern Behandlung dieser Aufgabe wird ein Ausschuss niedergesetzt, — etwa von 5 Mitgliedern, je nach der Grösse der Grafschaft — welcher der Ausgleichungsausschuss (*equalising committee*) genannt wird. Demselben werden die Steuerrollen sämmtlicher Gemeinden zur Prüfung überwiesen, und die Aufseher der einzelnen Gemeinden erscheinen vor demselben als Vertreter derselben und Vertheidiger der dort bewirkten Einschätzung. Das natürliche Streben jedes Aufsehers geht dahin, eine möglichst niedrige Einschätzung seiner Gemeinde durchzusetzen, und bei dem lebhaften Widerstreit der Interessen ist die ganze Verhandlung, wie man begreift, eine sehr ernste Sache (*a very severe matter*. 1974—1976).

Die Entscheidung des Collegiums der Aufseher ist, wie bemerkt, eine schliessliche. Ungleichheiten der Schätzung zwischen verschiedenen Grafschaften auszugleichen, giebt es keine weiteren Mittel, als genauere Bestimmungen über die bei der Einschätzung zu beobachtenden Grundsätze von Seiten des gesetzgebenden Körpers (2047).

Eine gleichmässige Befolgung dieser Grundsätze herbeizuführen, sind der Finanzbehörde des Staats (dem *Comptroller*) keine Befugnisse eingeräumt. Bei der Geringfügigkeit der Staatsabgabe im Vergleich zu der Grafschafts- und Gemeindesteuer mag sich das Bedürfniss solch einer Befugniss bisher nicht geltend gemacht haben. Der Staat forderte vor dem Jahre 1848 für den Zeitraum von 20 Jahren keine Vermögenssteuer; seitdem erhebt er zur Deckung eines Deficit nur $^1/_2$ *pro Mille* für sich, während im Ganzen (mit Einschluss der Gemeinde- und Grafschaftssteuern) 6—8 *pro Mille* der Schätzung erhoben werden (1987). Im Uebrigen lässt die Liebe zur localen

Selbstständigkeit einen Uebelstand lange ertragen, ehe man der Centralgewalt einen dieselbe schmälernden Einfluss einräumen mag.

Wenn die Steuerrollen geschlossen sind und man hiernach den Gesammtbetrag des steuerpflichtigen Vermögens kennt, so ermitteln die Aufseher, welche Steuer von dem katastrirten Vermögen der Schätzung zur Deckung des Gesammtbedarfs auszuschreiben ist (1743). Denselben wird mitgetheilt, sowohl was der Staat, als was die Grafschaft und Gemeinde nöthig haben, und es ergiebt sich hiernach leicht, welche Abgabe — wie viel *pro Mille* der Schätzung — im Ganzen erhoben werden muss. Dies wird auf den Steuerrollen bemerkt und darauf dieselben den Steuereinnehmern (*Collectors*, welche von den Steuerveranlagern verschiedene Personen sind, jedoch gleichfalls für jede Gemeinde und für jeden Stadtbezirk von der Gemeindeversammlung gewählt werden) mit der Anweisung, wie viel von der Gesammtsumme sie an die verschiedenen Kassen abzuliefern haben, zugefertigt. Diese Steuerrollen dienen den Einnehmern zugleich zur Vollmacht, die Steuern nöthigen Falls im Wege des Zwanges beizutreiben (1754—2013).

Was die Erfolge der Steuer anbetrifft, so tritt hier, wie überall hervor, dass die Einschätzung des Grundeigenthumes mit grösserer Sicherheit bewirkt wird, als die des beweglichen Vermögens.

Neben den Angaben des Besitzers dienen die Kaufpreise und die Vergleichung mit den anliegenden Grundstücken zum Anhaltpunkte der Schätzung. Da der Besitz des Grundeigenthumes in Amerika ziemlich häufig wechselt, und die Controle der Nachbarn die Berücksichtigung aller thatsächlichen Verhältnisse sichert, überdiess die jährliche Revision der Kataster und der Wechsel der Beamten jede Gelegenheit zur Entdeckung und Berichtigung vorgekommener Versehen bietet, ist wohl wenig Zweifel, dass eine gleichmässige Schätzung aller Grundstücke innerhalb einer Gemeinde in dem genügenden Grade erreicht wird.

In den Städten sind bei dem Werthe, welchen auch kleinere Grundstücke daselbst bereits haben, ziemlich sorgfältige Verzeichnisse und genaue Karten vorhanden (1718). Auf dem Lande sind vorkommende Ungenauigkeiten doch auch von geringem Einfluss.

Wie weit zwischen den verschiedenen Gemeinden sich Ungleichheiten in der Schätzung, trotz der Thätigkeit des Aufsehercollegiums behaupten, darüber liegen Angaben nicht vor. Da jedoch die Grafschaftssteuern im Vergleich zu den Gemeindesteuern sehr bedeutend sind, und die Entscheidung der Aufseher eine schliessliche ist, fehlt es weder an dem Antriebe, noch an den Mitteln, um die Gleichmässigkeit der Schätzung herzustellen.

Die schwache Seite des Systems ist die Besteuerung des beweglichen Vermögens.

Dass dasselbe sehr viel unvollständiger ergriffen wird, bezeugen ebensowohl die Aussagen einheimischer, mit diesen Verhältnissen durch eine jahrelange Amtsthätigkeit vertrauter Männer (1962. 1973. 2070), als die Thatsachen selbst. Das persönliche Vermögen macht noch nicht den fünften

Theil der Gesammtschätzung aus [1]), während nach dem System der englischen Einkommensteuer das bewegliche Vermögen (mit Einschluss des Betriebscapitales der Pächter) über die Hälfte der Gesammtsteuer zur Staatskasse beiträgt.

Indess muss man die amerikanische Vermögenssteuer nicht sowohl (oder doch nicht allein) der Einkommensteuer im engeren Sinne, sondern zugleich auch der Grundsteuer zur Seite stellen. Sie steht zwischen beiden und nähert sich der Grundsteuer noch mehr als der Einkommensteuer. Der letzteren zeigt sie sich nächst dem, dass das Grundeigenthum den überwiegend grösseren Theil des Steuereinkommens beiträgt, auch darin verwandt, dass das Grundeigenthum ohne Rücksicht auf darauf haftende Schulden besteuert wird, das Vermögen, welches in Schuldforderungen auf Grundstücke besteht, dagegen gleichwohl von der Besteuerung nicht ausgenommen, Einkommen aus Grundeigenthum daher in gewisser Ausdehnung doppelt besteuert ist (1877. 2027—29). Dieser Punkt ist in Amerika selbst Gegenstand vielfacher Beschwerden geworden. Doch ist es, soweit die Nachrichten reichen, bis jetzt dabei geblieben. Aus welchen Gründen, ist in den uns zu Gebote stehenden Quellen nicht näher erörtert, und wollen wir mit Bestimmtheit anzugeben nicht unternehmen.

Vielleicht hat man gefunden, dass diese anscheinende Unbilligkeit dem Wohlstand der Grundbesitzer bis jetzt keinen wesentlichen Eintrag gethan hat, und dass jeder Versuch einer Veränderung des Systems in diesem Punkte in seinen weiteren Folgen zu ferneren wesentlichen Umgestaltungen führen müsste, ohne dass das Grundeigenthum sich schliesslich besser gestellt finden dürfte. Grundsätzlich ist das Grundeigenthum bei diesem System nicht ungünstiger behandelt, als bei der gleichzeitigen Erhebung einer Grund- und Einkommensteuer, wie gegenwärtig in Preussen. Denn bei Veranlagung der Einkommensteuer wird auf die von dem Grundbesitzer gezahlte Grundsteuer ebenfalls keine Rücksicht genommen. Die doppelte Belastung des Grundeigenthumes tritt hier also für den Umfang seines ganzen Ertrages und nicht allein für den Fall und innerhalb der Grenzen seiner Verschuldung ein. Ob das Grundeigenthum praktisch durch die Ausbildung einer besondern Grund- und Einkommensteuer im Vergleich mit einer Vermögenssteuer gewinnt, hängt von dem Verhältnisse der Summe ab, welche durch

1) Der Werth des Grund-Eigenthumes wurde nach *Johnson*

1848 geschätzt auf	526,625,000 Doll.
der des beweglichen Vermögens auf	125,663,000 „
der Veranschlag der Gesammtschätzung des Vermögens betrug daher	652,288,000 „
und wurde nach Berichtigung der Rollen festgestellt auf	651,619,000 „

Der *American Almanac* giebt folgende Zahlen:

	für 1848	1852
Unbewegliches Vermögen	574,000,000	946,000,000 Doll.
Bewegliches Vermögen	153,000,000	222,000,000 „
	727,000,000	1,168,000,000 Doll.

die Grundsteuer auf der einen und durch die Einkommensteuer (insbesondere vom persönlichen Erwerb und vom beweglichen Vermögen) auf der andern Seite wirklich aufgebracht wird.

Einer systematischen Einkommensteuer sich zu unterwerfen, würden die Amerikaner indess unerträglich finden. Ebensowenig würde das Grundeigenthum dabei gewinnen, wenn man, um die doppelte Besteuerung der Hypothekenschulden zu vermeiden — auf die Besteuerung des beweglichen Vermögens ganz verzichten und die nöthigen Mittel durch eine Grundsteuer allein aufbringen wollte — wie das in Beziehung auf die Kosten der Communalverwaltung in England bis heut zu Tage das herrschende System ist.

Die Summe, welche im Staate New-York durch die Vermögenssteuer im Ganzen erhoben wird, ist ziemlich erheblich und hält einen Vergleich mit dem, was in europäischen Staaten durch directe Steuern erhoben wird, sehr wohl aus. Sie betrug bei einer Bevölkerung von 2,600,000 Ew. im Jahre 1848 (oder nach der Zählung von 1850 von 3,000,000 Ew.) und bei einem Flächenraum von 2295 geogr. Quadratmeilen für den Staat, die Grafschaften und die Gemeinden zusammengenommen (für 1852) die Summe von rund 7,000,000 (*Americ. Alm.* für 1854. p. 254), d. i. den Dollar zu 1 Rthlr. 12 Sgr. gerechnet, von 9,800,000 Rthlr.

Dagegen bringen die Provinzen Schlesien und die Rheinprovinz, welche (jede für sich) dem Staate New-York an Bevölkerung ziemlich gleich stehen, an Grundsteuer noch nicht 1/3 der oben angeführten Summe (nämlich respective 2,100,000 Rthlr. und 2,250,000 Rthlr.) und auch nach Hinzurechnung des Ertrages der Klassen- und Einkommensteuer (mit rund 1,770,000 Rthlr. und 1,700,000 Rthlr.) [1]) noch nicht voll 4 Millionen (eine jede) auf. Die Provinzen Preussen, Posen und Pommern, welche zusammengenommen an geographischer Ausdehnung dem Staate New-York sehr nahe gleichkommen — nämlich 2288 geogr. Q.M. enthalten — und ihn an Bevölkerung, welche sich gegenwärtig fast genau auf 5 Mill. Einwohner beläuft — zur Zeit noch erheblich übertreffen, bringen zusammen auf

an Grundsteuer	1,974,000 Rthlr.
an Klassen- und Einkommensteuer	2,836,000 „
an Gewerbesteuer	533,000 „
an directen Staatssteuern Summa	5,343,000 Rthlr.

Auch nach Hinzurechnung der Summe, welche im Belaufe von 546,000 Rthlr. durch die zu dem System der directen Steuern gewissermassen gehörende Mahl- und Schlachtsteuer an den nicht klassensteuerpflichtigen Orten erhoben wird, erhöhet sich der Betrag der Summe, welche in den genannten Provinzen durch das vereinigte System der Grund-, Klassen-, Einkommen-, Gewerbe-, Mahl- und Schlachtsteuer für die Staatskasse erhoben wird,

1) Diese, sowie die folgenden Angaben über die preussischen Staatsverhältnisse sind aus den Tabellen und Nachrichten des statistischen Büreau's zu Berlin für das Jahr 1849. Bd. IV. entnommen.

immer erst auf 5,889,000 Rthlr., d. i. noch nicht 2/3 der Summe, welche im Staate New-York durch die Vermögenssteuer allein aufgebracht wird. Allerdings treten in den preussischen Provinzen noch die directen Communal- (Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-) Abgaben hinzu, über deren Betrag wir leider keine vollständigen Zusammenstellungen besitzen. Doch ergeben die vorhandenen Nachrichten (in den Tabellen des statistischen Büreaus Bd. IV. S. 422—429), dass die in den Städten und auf dem platten Lande durch Steuern aller Art (directe und indirecte) für die Gemeindebedürfnisse aufgebrachte Summe in den 5 Provinzen zusammengenommen noch nicht voll 2½ Millionen Thaler beträgt — nämlich c. 1½ Millionen in den Städten und 1 Million auf dem platten Lande. Die Kreis- und Provinzialabgaben sind zwar hierunter — soviel ersichtlich — nicht mit einbegriffen, jedoch sind diese notorisch noch sehr geringfügig. Auf der anderen Seite sind unter den in Anwendung kommenden Abgaben auch viele indirecte, insbesondere Verbrauchsabgaben von Mehl, Fleisch, Brennmaterial u. dgl. und Gebühren, wie Bürgerrechtsgelder, Markt- und Standgelder u. s. w. Man wird daher die Summe sämmtlicher auf directem Wege erhobenen Gemeindesteuern in den Provinzen Posen, Preussen und Pommern gewiss nicht höher als auf 2½ bis höchstens 3 Millionen Rthlr. anschlagen können, was mit der oben angeführten Summe des Aufkommens an directen Staatssteuern zusammen die Summe von 8—8½ Millionen Thaler ausmachen würde, d. i. immer noch über eine Million weniger als durch die Vermögenssteuer im Staate New-York aufgebracht wird.

Sonach bringen die genannten preussischen Provinzen bei grösserer Bevölkerung und gleichem Flächenraum durch ein sehr viel künstlicheres Steuersystem direct noch nicht so viel auf, als der Staat New-York durch die Vermögenssteuer allein, was ein hinreichender Beweis für ihre practische Brauchbarkeit ist.

Die Erhebungskosten sind nicht von grosser Bedeutung. Sie belaufen sich an Vergütung für die Steuererheber (*collectors*) auf 3 bis 5 %. Die Kosten der Veranlagung (d. i. Remuneration der *assessors* und *supervisors*) wurden von einem Sachkundigen noch auf etwa 2% angeschlagen (2288—89). Zusammen würden sich die Kosten daher auf 5—7% belaufen, wobei zu erwägen, dass hier keine ferneren Kosten für Anfertigung oder Instandhaltung des Katasters hinzutreten.

Die Steuerrückstände sind nach der Aussage der vernommenen Zeugen ganz unerheblich (1761).

Aehnliche Steuern, wie die eben beschriebene, wenn auch mit manchen Veränderungen, bestehen nach allgemeinen Versicherungen amerikanischer Bürger in allen Staaten der Union (2137); nach ausdrücklichen Angaben jedenfalls in den bedeutenderen, wie in Massachusetts, New-York, Pensylvanien, Ohio, Arkansas, Kentucky, Texas u. s. w.

Doch fehlen uns nähere Angaben über ihre Durchführung im Einzelnen. Nur über die Vermögenssteuer in Texas liegen einige Nachrichten von einem

gewesenen Staatssecretär (Minister) daselbst vor [1]), welche in vieler Beziehung von Interesse sind. Sie zeigen manche nicht unbedeutende Abweichung, und beweisen, wie die Steuerformen in den Vereinigten Staaten den Verhältnissen oder auch den Begriffen des Volkes entsprechend verschieden ausgebildet werden.

Auch dort erheben Staat, Grafschaft und Gemeinde den grössten Theil ihrer Bedürfnisse durch eine Steuer vom Eigenthum. Der wesentlichste Unterschied gegen die Vermögenssteuer in New-York besteht darin, dass das bewegliche Vermögen nach denselben Grundsätzen behandelt und zum Theil sogar noch höher besteuert wird, als des unbewegliche. Dabei ist die locale Selbstständigkeit, und selbst die persönliche Freiheit des Einzelnen noch vollständiger gewahrt, als im Staate New-York.

Jedermann ist verpflichtet, ein Verzeichniss aller in seinem Eigenthum befindlichen Gegenstände, — der beweglichen wie der unbeweglichen — anzufertigen und ihren verkäuflichen Werth — bei Kaufmannswaaren den Einkaufspreis — dabei anzugeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Verzeichnisses muss er auf Pflicht und Gewissen — an Eidesstatt — versichern. Ist der Steuerbeamte (hier Veranlager und Erheber zugleich) mit dem angegebenen Werth nicht einverstanden, so macht er seine Einwendungen dagegen. Können beide Theile zu keiner Verständigung kommen, so wählt jeder einen angesessenen Mann der Umgegend zum Schiedsrichter, und wenn diese beiden sich nicht einigen können, so ziehen sie noch einen dritten hinzu. Die Entscheidung der Schiedsmänner ist schliesslich.

Von allen in seinem Besitz befindlichen und so geschätzten Gegenständen (mit Ausnahme einiger ausdrücklich von der Steuer befreiten) [2]) zahlt der Eigenthümer nach ihrem Werthe eine Quote; gegenwärtig (1850) 15 Cents für je hundert Dollars. Besteht das Eigenthum in Kaufmannswaaren, so werden 20 Cents gezahlt. Auf Schulden und Verbindlichkeiten wird hierbei keinerlei Rücksicht genommen, bei dem Kaufmann, Handwerker und Fabrikanten so wenig wie bei dem Grundbesitzer (2256—57. 2261—64). Die sogenannte Vermögenssteuer ist daher vielmehr eine Steuer von allen oder den meisten Gegenständen des Besitzes nach ihrem Werth. Sie entfernt sich von dem, was wir die Besteuerung des, einem Jeden gehörenden Vermögens nennen würden, ziemlich bedeutend.

---

1) In dem mehrerwähnten Berichte des Parlamentsausschusses über die Einkommensteuer, Vol. I. p. 258—274.

2) Im Allgemeinen sind alle Gegenstände von Werth besteuert, ohne Unterschied, ob sie ein Einkommen gewähren oder nicht —: Grundeigenthum, Vieh, Hausgeräth, Waaren, auf Zins angelegtes Capital, auch Sklaven. Ausgenommen sind nur die Erzeugnisse des Landbaues, sobald sie in erster Hand sind, oder unmittelbar in die Hände des Consumenten gelangen. Werden sie dagegen an einen Kaufmann veräussert oder zum Export verladen, so unterliegen sie der Steuer. Die einheimischen Staatspapiere sind ausdrücklich von der Steuer ausgenommen. Auch Vermögen, welches Jemand ausserhalb des Staatsgebietes besitzt, bleibt von der Steuer frei. Einkommen als solches, z. B. eines Arztes, Advokaten u. s. w. wird nicht besteuert.

Darüber, wie viel durch die Steuer aufgebracht wird, finden sich keine Nachrichten, doch sind die öffentlichen Ausgaben dort noch sehr unbedeutend. Die des Staates werden auf nicht mehr als 80—100,000 Doll. angegeben.

Fassen wir die Eigenthümlichkeiten des directen Steuersystems in Amerika, wie wir es insbesondere im Staate New-York näher kennen gelernt haben, in wenigen Zügen zusammen, so tritt zunächst hervor, dass die Besteurung des Grundeigenthumes bei demselben bei Weitem die Hauptsache ist. Das steuerpflichtige bewegliche Vermögen beträgt noch nicht 1/5 des geschätzten Grundvermögens. Gerade für die Besteuerung des Grundeigenthumes mag das Beispiel Amerikas lehrreich für uns sein.

Die Einschätzung desselben geschieht auf eine einfache, wenig Zeit und Mittel erfordernde, und doch dem Zwecke vollkommen entsprechende Weise. Nicht nach künstlichen Taxprincipien, Instructionen, Bonitirungen, systematischen Vermessungen und Kartirungen, die einen ungeheuren Aufwand von Kraft und Mühe verursachen und im günstigsten Falle nur für den Augenblick brauchbar sind, nach Ablauf einiger Jahrzehnte dagegen ihrem Zweck sicher nicht mehr entsprechen; sondern nach Anhaltspunkten und Thatsachen, welche der Verkehr und das Leben selbst darbieten, wie der käufliche Werth, welche in jedem Jahre ohne Schwierigkeit neu ermittelt und entweder bestätigt oder nöthigenfalls berichtigt werden können. Nicht durch eine Beamtenhierarchie, die von einem Centrum geleitet, über dem Streben nach Einheit und Gleichförmigkeit die besondern Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten einer Gegend, eines Ortes oder gar eines Gutes nicht beachten kann, und jedes verwundete Leben vergebens mit Durchschnittszahlen zu trösten sucht. Sondern durch eingesessene Männer, welche mit den Verhältnissen jedes einzelnen Gutes vollkommen vertraut, zugleich unter der Controle ihrer Mitbürger stehend, befähigt und genöthigt sind, ebensowohl das öffentliche, als das Privatinteresse zu berücksichtigen und zu vertheidigen.

Die Ausführbarkeit dieses Systems beruht darauf, dass die Anforderungen der Gemeinde und der Grafschaft, d. h. der Kreise, innerhalb deren die mit der Einschätzung beauftragten Personen die zu besteuernden Grundstücke durch eigene Anschauung kennen lernen, sie unter einander vergleichen und über jedes nöthigenfalls ein selbstständiges Urtheil gewinnen können, in den Vordergrund treten und die des Staates im Vergleich damit unerheblich sind, mindestens nicht regelmässig mit drückender Last beschweren.

In Amerika bedient sich der Staat der Gemeinde, um die etwa fehlende Summe für seinen Bedarf zu beschaffen; bei uns nimmt umgekehrt die Gemeinde die Hülfe des Staates in Anspruch und erhebt einen beträchtlichen Theil ihrer Einnahmen durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch die Hände der Staatsbeamten.

Es ist sehr bemerkenswerth, dass gleichzeitig in einer andern Richtung der Staat den Gemeinden weniger Freiheit gestattet, als wir dies thun. Die Art und Weise, wie die Gemeinden die ihnen nöthigen Mittel aufbringen sollen, bestimmt der Staat. Er erlässt die Gesetze, wie das

Vermögen zu besteuern, welche Gegenstände und nach welchen Grundsätzen dieselben einzuschätzen sind. Bei uns gestattet der Staat den Gemeinden (unter Genehmigung der Verwaltungsbehörde) zu bestimmen, ob sie ihre Bedürfnisse durch Zuschläge zur Klassen- oder zur Grundsteuer erheben, in welcher Weise sie die Zuschläge modificiren, ob sie lieber eine Einkommensteuer, oder eine anderweite Einschätzung des Grundeigenthumes beschliessen wollen u. s. w. Bei dem Servis begnügt sich der Staat sogar, für seine eigenen Zwecke eine bestimmte Summe von jeder Stadt nach historischen Verhältnissen und Erwägungen, die vor einem halben Jahrhundert Platz griffen, zu verlangen; er überlässt ihr gänzlich, ob sie dieselbe auf directem oder indirectem Wege aufbringen will. Genug, in Amerika ist die Gemeinde unabhängig in Beziehung auf die Verwaltung — auf die Ausführung der Gesetze, — sie ist nicht unabhängig in Beziehung auf den Erlass von Gesetzen, mindestens nicht bei Steuerangelegenheiten.

Den erforderlichen Grad der Staatseinheit sucht man nicht durch die Hierarchie der Verwaltungsorgane, sondern durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt in einer Hand zu sichern. Bei uns ist umgekehrt die Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten nicht nur überall von der Entscheidung der Staatsbehörden abhängig, sondern Gemeindeangelegenheiten werden zum grossen Theil sogar unmittelbar von Staatsbeamten wahrgenommen. In der Gesetzgebung dagegen (auf dem Gebiete der Besteuerung) räumt man den Gemeinden eine grosse Autonomie ein. Allein, um Missbräuche und Verirrungen zu vermeiden, ist man nun genöthigt, sie auch in dieser Beziehung unter die Controle der Verwaltung zu stellen. So wird das Recht, die Art und Weise der Steuervertheilung zu beschliessen, zu einem Gegenstande der Verwaltung anstatt einer der wichtigsten Acte der Gesetzgebung zu sein. Aus der scheinbaren Autonomie der Gemeinden wird in Wahrheit ein fast unbeschränktes Besteuerungsrecht der Verwaltungsbehörden für Communalzwecke.

Da die Unselbstständigkeit des Gemeindelebens so allgemein als eine Hauptkrankheit unserer öffentlichen Verhältnisse betrachtet wird, und man es so allgemein als eine Aufgabe unserer Zeit ansieht, den Gemeinden wieder zur Unabhängigkeit und zu eigenthümlichem Leben zu verhelfen, wird die nähere Kenntniss der amerikanischen Zustände auch von dieser Seite her nützlich sein können. Wir lernen daraus einige der Bedingungen kennen, auf denen die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden beruht, und entnehmen, worin sie nicht zu suchen ist.

Berlin.

Dr. C. G. Kries.

MSH B 24049

END OF
TITLE